



Vermögensübertragung durch Vererben und Verschenken rechtzeitig planen

Quelle: ABATUS VermögensManagement GmbH & CO. KG

Vermögensübertragung kann teuer werden, wenn man in der Vermögensanlage sehr erfolgreich ist und keine Vorkehrungen trifft. Wer mit einer cleveren Strategie sein Vermögen erfolgreich vergrößert, kann früher oder später an den Punkt kommen, an dem die Übertragung von Vermögen gut geplant und von langer Hand vorbereitet sein will. Nur so kann man sich bzw. seinen Lieben mögliche Steuern ersparen.



Kernfrage: Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung bietet der Finanzmarkt und welche Dinge sind bei der Nachlassregelung zu beachten?

Bei der Vermögensübertragung durch Vererben oder Schenken muss die begünstigte Person Steuern entrichten. Das ist unschön, zumal es sich bei diesen Vermögen in der Regel um bereits versteuertes Geld handelt. Die gute Nachricht ist, dass es einige gute Kniffe gibt, mit denen man den Nachlass so regeln kann, dass die Steuerlast minimiert, manchmal sogar vollständig vermieden wird.



Vererben und Verschenken kann teuer werden

Menschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, unterliegen bei der Vermögensübertragung der Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht. Im Falle einer Erbschaft wird also für Erben die Erbschaftsteuer fällig, beim Verschenken fällt die Schenkungsteuer an. Diese Dinge regelt das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG).

Sowohl beim Verschenken als auch beim Vererben gibt es jedoch Freibeträge. Die Höhe dieser Freibeträge hängt jedoch vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe ab. Bei einer Schenkung darf der Freibetrag alle zehn Jahre erneut ausgenutzt werden. Wird jedoch innerhalb

dieses Zeitraumes Vermögen verschenkt, welches den Freibetrag übersteigt – beispielsweise bei mehreren Schenkungen innerhalb der Zehnjahresfrist – wird die gesamte Schenkung besteuert.

 **Fazit:** Wenn also Vermögen verschenkt werden soll, macht rechtzeitige Planung Sinn, bevor mit der Schenkung begonnen wird.

Stirbt die schenkende Person während einer laufenden Zehnjahresfrist, werden alle innerhalb dieser Zeit stattgefundenen Schenkungen von der letzten Übertragung rückwärts betrachtet, zur Erbschaft hinzugefügt.

Eine Ausnahme finden wir bei Eltern und Großeltern. Diese werden im Erbfall einer anderen Steuerklasse zugerechnet als bei einer Schenkung. Auch gilt hier ein anderer Freibetrag. In einem Erbfall steht Ehepartnern (und Lebenspartnern) sowie Kindern (auch Adoptiv- und Stiefkindern) ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag zu. Der die Summe der Freibeträge übersteigende Anteil wird mit 7 bis 50 Prozent besteuert.

Gestaltung einer Vermögensübertragung mit Versicherungsmänteln

Beim Vererben fällt Erbschaftssteuer auf alle Werte an, seien es Barvermögen, Güter, Immobilien, Unternehmensanteile, Aktien, Kunst, Schmuck usw., aber auch verbrieft Werte wie Renten- und Lebensversicherungen. Hier eröffnen sich vielseitige Möglichkeiten für die Gestaltung der Erbschaftsteuer.

Wenn Versicherungsnehmer und versicherte Person verschiedene Personen sind, gibt es interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei ist es auch nebensächlich, von wem die Beiträge eingezahlt werden. Für Leistungen im Todesfall der versicherten Person, können beliebige Bezugsberechtigte gewählt werden. Als Versicherungsnehmer können auch mehrere Personen gewählt werden, die dann Versicherungsnehmer zu bestimmten Anteilen werden. Beispielsweise können diese Personen zu 50/50 oder auch zu 99/1 Prozent Versicherungsnehmer sein.

Praxisbeispiele zur Vermögensübertragung mit Policen

Beispiel 1: Vater & Sohn – gemeinsame Lebensversicherung

Angenommen, ein Vater und sein 30-jähriger Sohn schließen eine Lebensversicherung über 600.000 Euro ab. Beide sind je zur Hälfte Versicherungsnehmer und zahlen jeweils die Hälfte der Versicherungsbeiträge.

Der Vater ist die versicherte Person. Wenn er vor seinem Sohn versterben sollte, wird die Versicherungsleistung im Todesfall fällig. Fünfzig Prozent der Versicherungssumme ist dann erbschaftsteuerfrei, weil der Begünstigte zugleich zu 50 Prozent Versicherungsnehmer ist.

Die andere Hälfte ist erbschaftsteuerpflichtig. Da der erbschaftsteuerpflichtige Anteil jedoch unter dem Freibetrag für Kinder liegt, fällt keine Erbschaftssteuer für die Versicherungsleistung an. Je nachdem welche weiteren Vermögenswerte vererbt werden, wird die Erbschaftsteuer vermieden oder reduziert.

Wäre der Vater alleiniger Versicherungsnehmer, wären allein für die Versicherungssumme Steuern in Höhe von 11 Prozent, also 22.000 Euro zu entrichten.



Beispiel 2: Großmutter & Enkel – Mitbestimmung sichern

Eine Großmutter möchte ihrem Enkel einen Teil ihres Vermögens übertragen. Allerdings möchte sie sich ein Mitbestimmungsrecht über Vertragsänderungen bis zu ihrem Tod sichern. Dafür werden sie und ihr Enkel Versicherungsnehmer im Verhältnis Enkel 99 Prozent, Großmutter 1 Prozent.

Versicherte Person wird die Großmutter, die die Beiträge allein entrichtet. Die 99 Prozent der Beiträge, die ihr Enkel zu entrichten hätte, sind dann eine Schenkung. Der Freibetrag von 200.000 Euro steht nach zehn Jahren wieder zur Verfügung und kann für eine Zuzahlung genutzt werden. Im Fall ihres Todes wird die Erbschaftsteuer nur auf ihr Prozent des Gesamtbetrages fällig.



Beispiel 3: Vater & minderjährige Tochter – Versorgung + Kontrolle

Ein Vater möchte seine noch minderjährige Tochter versorgt wissen und schließt eine Lebensversicherung über 400.000 Euro ab (Nutzung des Schenkungsfreibetrags).

Er möchte zusätzlich seine „schützende Hand“ über der Anlage halten, damit seine Tochter – auch nach Erreichen der Volljährigkeit - nicht ohne seine Zustimmung auf das Vermögen zugreifen kann. Weiterhin wünscht er, dass seine Tochter erst ab einem gewissen Alter (hier im Beispiel das 55. Lebensjahr) erst die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhält. Somit will er die Auszahlung unabhängig von dem zufälligen Ereignis seines Ablebens hin zu einem planerischen Zeitpunkt gestalten und seine zu Lebzeiten gewünschte „schützende Hand“, im Falle seines Ablebens, an eine Vertrauensperson übertragen, die den Vertrag in seinem Sinne weiterhin begleitet.

Er schließt also eine Lebensversicherung mit fester Laufzeitlänge (TermFix) ab. Versicherter und Bezugsberechtigter ist er selbst. Seine Tochter und er selbst werden beide Versicherungsnehmer, wobei er diese Eigenschaft mit 1 % inne hält und die Tochter zu 99 % die VN-Eigenschaft übernimmt.

Für den Fall des Todes des Vaters wird vereinbart, dass über die TermFix-Klausel, der Vertrag bis zum gewünschten Auszahlungstermin weiterläuft und seine 1 % VN-Eigenschaft auf die Vertrauensperson (bedingter VN und somit nicht Erbe) übergeht.

Der TermFix wird auf das gewünschte Lebensjahr der Tochter vereinbart, so dass sie im Falle des Todes des Vaters die TermFix-Klausel für ein unwiderrufliches Bezugsrecht für die Tochter sorgt, jedoch Sie nicht ohne Zustimmung der Vertrauensperson vorzeitig an das Vermögen rankommen kann.

Einkommensteuerlich hat dies zur Folge, dass, solange der Vater lebt, die Steuerstundung auf den Wertzuwachs innerhalb der Versicherung greift und im Falle des Todes des Vaters, der Vertrag ungehindert bis zum Versorgungszeitpunkt weiterläuft. Der gesamte Vertragswert, inklusive aller Wertzuwächse fließt dann der Tochter als Einkommensteuer freie Todesfalleistung zu.



Ausschöpfung von Freibeträgen bei der Vermögensübertragung mit Versicherungen

Versicherungen bieten vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten, Freibeträge beim Vererben und Verschenken optimal auszuschöpfen. Aufgrund des Wiederauflebens des

Schenkungssteuerfreibetrages nach zehn Jahren ist es sinnvoll, frühzeitig mit der Gestaltung zu beginnen.

 **Sollten Ihre Kunden an einer lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten an Ihre Herzensmenschen interessiert sein, dann bieten hierzu die gestalterischen Komponenten eines Vertrages zu Gunsten Dritter ideale Optimierungsmöglichkeiten.**

Der **ERGO Werte-Plan** bietet Ihren Kunden diese Vielfältigkeit und sorgt mit seinen Gestaltungsoptionen dafür, die Ziele und Wünsche von Vermögensträgern, in Bezug auf Vermögensübertragung, steueroptimiert und zielorientiert sicherzustellen.

Nutzen Sie diese Gelegenheit bei der Ansprache Ihrer Kunden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen, bei Fragen zu diesem spannenden Themengebiet, gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Telefonnummer: 0152 02456683

Ihre

ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 06/2026, soweit nicht anders angegeben..